

Satzung des Vereins Tango!initiative Darmstadt e.V.

§ 1 (Name)

1. Der Name des Vereins lautet „Tango!initiative Darmstadt“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Der Zweck des Vereins gilt der Verbreitung des Tango Argentino. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Organisation internationaler Tango-Veranstaltungen im Rahmen der Städtepartnerschaften von Darmstadt und anderen Städten, insbesondere Buenos Aires sowie vom Verein initiierte Veranstaltungen kultureller Art zum dauerhaften Austausch der Tango-Szenen.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsmäßige Zwecke gebunden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Eine Änderung des Zweckes des Vereins darf nur in dem im Abs. 1 formulierten Rahmen erfolgen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die im § 2 angeführten Ziele verfolgen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstands erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand zugegangen sein.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Er ist zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzungen dieser Satzung nicht mehr erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mehr als zwei Jahre nicht am Vereinsleben teilnimmt.
6. Der Tod eines Mitglieds bzw. die Auflösung einer juristischen Person bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

§ 5 (Organe)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Ausschuss benennen, in dem mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten ist.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vor-

stands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einbehaltung einer Frist von mindestens einer Woche (Poststempel). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt.

3. Der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse fasst sie mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung hat
 - a) darauf zu achten, dass die Tätigkeiten der Vereinsorgane den Satzungszwecken (§ 2) entsprechen,
 - b) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung des Vorstands entgegenzunehmen und über dessen Entlastung zu beschließen,
 - c) die nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Wahlen der Mitglieder in den Vorstand vorzunehmen,
 - d) Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (Abs. 3) zu beschließen,
 - f) über andere, ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen.

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einen Kassenwart, einem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihrer jeweiligen Funktion von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist an die Funktion gebunden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
 - b) Er beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 (Protokolle)

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 (Finanzierung)

1. Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Darmstädter Tafel zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vermögens dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10 (Inkrafttreten)

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Mängel in der Satzung abzuändern.

Darmstadt, den 09. März 2008

Die acht Gründungsmitglieder
Dieter Roskoni
Gabriele Phillips
Torsten Dickmann
Anette Fecher
Hans Gunia
Hans Georg Koch
Dr. Wilma Mohr
Alexander Weinberger